

782 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (661 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen samt Anhang

Mit dem Entstehen des Staates Kroatien ergab sich die Notwendigkeit der vertraglichen Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zu diesem Staat. Da Kroatien nicht automatischer Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien ist, bestehen zwischen Österreich und Kroatien sohin im Gebiet der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen keine vertraglichen Regelungen. Die Verträge mit dem ehemaligen Jugoslawien können allerdings während einer Übergangszeit im Verhältnis zu Kroatien in pragmatischer Weise weiter angewendet werden.

Kroatien ist als neuer Staat, im Gegensatz zum ehemaligen Jugoslawien, noch nicht Vertragspartei des GATT. Mit dem Abkommen über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen soll einerseits der bilaterale Warenverkehr und andererseits auch die wirtschaftliche, industrielle, technische und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Kroatien geregelt werden.

Durch das Abkommen wird Kroatien die bilaterale Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle und sonstigen Abgaben im Umfang von Art. I GATT eingeräumt.

Im Abkommen ist vorgesehen, daß bei einer Teilnahme zumindest einer Vertragspartei am EWR bzw. bei deren Beitritt zu den EG nur jene Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, die nicht vom EWR- bzw. EG-Rechtsbestand erfaßt sind, weiterhin Geltung haben werden.

Der vorliegende Staatsvertrag enthält — wegen Einräumung der Meistbegünstigung an ein Nicht-GATT-Mitglied — gesetzändernde Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungs-

bestimmungen werden nicht berührt. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. November 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Mag. Peter, Mag. Gudenus und Dipl.-Vw. Dr. Lukesch sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel das Wort.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Abkommens zu empfehlen.

Weiters war der Handelsausschuß der Meinung, daß eine Beschußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist, da die Bestimmungen des Abkommens ausreichend determiniert und im innerstaatlichen Bereich unmittelbar anwendbar sind.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen samt Anhang (661 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1992 11 05

Dietachmayr.
Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder
Obfrau